

An die Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats SGK-N

Bern, 22. Januar 2019

Revision der Ergänzungsleistungen (16.065): Keine ungerechte Kürzung der Ergänzungsleistungen zu Lasten von demenzkranken Menschen

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat

Am 24./ 25. Januar 2019 berät die SGK-N die Differenzen im Rahmen der Revision der Ergänzungsleistungen (EL). Einige wichtige Punkte sind noch offen, u. a. die 10%-Kürzung der EL bei früherem Kapitalbezug aus der 2. Säule, welche wir von Alzheimer Schweiz dezidiert ablehnen. Die Gründe für diese Ablehnung zeigen wir Ihnen untenstehend auf.

Alzheimer Schweiz vertritt die Interessen der rund 150'000 Menschen mit Demenz und ihrer Angehörigen in der Schweiz. Es wird geschätzt, dass 9% der über 65-jährigen Menschen und mehr als 40% der über 90-Jährigen von Alzheimer oder einer anderen Demenzform betroffen sind. Demenz ist bereits heute der häufigste Grund für Pflegebedürftigkeit im Alter. In Pflegeheimen sind 60-70% der Bewohner von einer Demenz betroffen.

Kürzung der Ergänzungsleistungen um 10% bei Kapitalbezug aus der 2. Säule (Art. 9 Abs. 1^{ter} und 1^{qua-}^{ter})

Alzheimer Schweiz schlägt vor: *streichen* gemäss Ständerat

Die Pflegekosten, v. a. aber auch die von den Betroffenen selbst zu tragenden Betreuungskosten, sind bei Menschen mit Demenz ein sehr grosser Kostenfaktor. Nicht immer sind Angehörige da, welche die Betreuung (unentgeltlich) übernehmen können. Schreitet die Demenzerkrankung weiter fort, ist ein Umzug in eine Langzeitpflegeeinrichtung kaum zu umgehen. Eine demenzgerechte Versorgung der Pflegebedürftigen im Heim ist bekanntermassen mit sehr hohen Kosten verbunden. **Diese hohen Kosten können dazu führen, dass das ersparte Vermögen innerhalb kurzer Zeit – ohne schuldhaftes Verhalten – aufgebraucht wird.**

Alzheimer Schweiz erachtet den Vorschlag der pauschalen Reduktion als nicht sach- und damit höchst ungerecht. Beispiel: Ein 40-jähriger Mann macht sich selbstständig. Um seine neue Firma zu gründen, bezieht er das Kapital seiner 2. Säule. Mit 58 Jahren wird bei ihm eine Demenzkrankheit diagnostiziert. Er bekommt eine IV-Rente und macht ein Gesuch für EL. Statt 1700 Franken erhält er nur 1530 Franken,

weil ihm die EL um 10% gekürzt worden sind. Es gibt viele andere Beispiele von rechtmässigen (Teil-) Bezügen des Kapitals der 2. Säule: bei berufsbedingtem Umzug ins Ausland, Geringfügigkeit oder Kapitalbezug im Alter (teilweise ohne Wahlmöglichkeit). Darum:

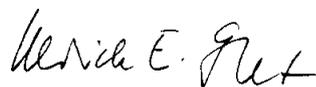
1. Die Regelung würde die Falschen treffen, nämlich viele Menschen mit Demenz, bei denen hohe Pflege- und Betreuungskosten anfallen, die auch bei sorgfältigem Umgang mit dem Geld nicht mehr gedeckt werden können. Diese Menschen haben das bezogene Kapital nicht verprasst, sondern sind Opfer ihrer Krankheit. Sie sollten nicht bestraft, sondern solidarisch mit der vollen EL unterstützt werden.
2. Beide Räte haben bereits durch eine andere Regelung (Vermögensverzicht, Art. 11a Abs. 3) beschlossen, dass Personen, die ihr vorgängig bezogenes Kapital ohne wichtige Gründe verbraucht haben, künftig keine Ergänzungsleistungen mehr erhalten sollen. **Der Art. 9 Abs. 1^{ter} und 1^{quater} ist folglich überflüssig und nicht nötig, um diese Situationen abzudecken.**
3. Die pauschale Reduktion von 10% kann monatlich bis gegen 1000 Franken ausmachen, was dann anderweitig, etwa durch die Sozialhilfe, gedeckt werden muss. Diese Regelung führt also zu keinen Einsparungen bei den Sozialwerken.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, dem Ständerat zu folgen und auf diese Regelung zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens und stehen Ihnen bei Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alzheimer Schweiz



Dr. iur. Ulrich Gut
Zentralpräsident



Dr. phil. Stefanie Becker
Geschäftsleiterin